



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 20 vom 15.05.2024

INHALT

Kämmerei

- Haushaltssatzung Stadt Ingolstadt 2024
- Erhebung Erschließungsbeitrag
- Erhebung Kostenerstattungsbeitrag

Bürgeramt

Wahlbekanntmachung zur Europawahl 09.06.2024

Hauptamt

Verleihung Goldene Bürgermedaille u.
Hans-Peringer Medaille

Amt für Gebäudemanagement

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Stadtplanungsamt

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Haushaltssatzung der Stadt Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 667.675.000 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 186.851.000 Euro ab.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 30.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 155.652.500 Euro festgesetzt.

§ 4 Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350. v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 460 v.H.
- #### 2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 06.05.2024 Aktenzeichen ROB-12.2-1512.12.2_01-1-8-1 mitgeteilt, dass sie die vom Stadtrat am 29.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 überprüft und rechtsaufsichtlich genehmigt hat. Die Haushaltssatzung 2024 liegt samt Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Münchener Straße 94, 85051 Ingolstadt, Zimmer 201, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Ingolstadt, 13.05.2024
Stadt Ingolstadt
Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Fortsetzung nächste Seite

Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

- Straße: Pettostraße von Fl.Nr. 722/0 bis Bebauungsplanende bei Fl.Nr. 736/0
Teilmaßnahmen: Straßenbegleitgrün, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Erschließungsanlage
- Straße: Gansäckerweg von westliche Einmündung zur Pettostraße bis östliche Einmündung zur Pettostraße
Teilmaßnahmen: Straßenbegleitgrün, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Erschließungsanlage
- Straße: Erschließungseinheit Taschenäckerstraße mit Winterleitenstraße von westliches Einmündung zur Pettostraße bis östliche Einmündung zur Pettostraße
Teilmaßnahmen: Straßenbegleitgrün, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Erschließungsanlage

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragssatzung werden daher für o.g. Maßnahmen Erschließungsbeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

Stadt Ingolstadt
Tiefbauamt

Erhebung eines Kostenerstattungsbetrages

- Folgende Maßnahme wurden abgeschlossen:
Bebauungsplan Nr. 306 Pettenhofen – Erweiterung Ost
Straße: Pettostraße von Fl.Nr. 722/0 bis Fl.Nr. 736/0
Gansäckerweg, Taschenäckerstraße mit Winterleitenstraße
Teilmaßnahmen: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß Baugesetzbuch und der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen werden daher für o.g. Maßnahmen Kostenerstattungsbeträge gem. §§ 135 a – c BauGB erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

Stadt Ingolstadt
Tiefbauamt

Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 9. Juni 2024

1. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Ingolstadt ist in 56 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 02.05.2024 bis 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in folgenden Auszählungsräumen in Ingolstadt zusammen:
 - Zi. 0.25 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 0.26 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 0.27 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 0.28 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 0.29 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 0.30 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 1.12 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 1.13 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 1.16 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 1.17 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 1.18 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 1.19 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 1.20 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 1.21 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. E18 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
 - Zi. 114 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
 - Zi. 116 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
 - Zi. 117 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
 - Zi. 118 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
 - Zi. 119 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
 - Zi. 121 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11

-Zi. 122 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
 -Zi. 202 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
 -Zi. 203 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
 -Zi. 204 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
 -Zi. 205 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
 -Zi. 206 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
 -Zi. 207 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
 -Zi. 208 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
 -Zi. 209 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
 -Zi. 210 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
 -Zi. A005 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
 -Zi. A103 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
 -Zi. A104 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
 -Zi. A116 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
 -Zi. A203 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
 -Zi. A204 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
 -Zi. A205 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
 -Zi. A211 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
 -Zi. A216 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
 -Zi. A303 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
 -Zi. A304 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
 -Zi. A305 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
 -Zi. A311 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
 -Zi. A315 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
 -Zi. B008 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
 -Zi. B009 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
 -Zi. B011 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
 -Zi. B106 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
 -Zi. B107 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1

-Kursraum 1 in der Volkshochschule, Hallstr. 5
 -Kursraum 5 in der Volkshochschule, Hallstr. 5.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder
 b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem

Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr ein- geht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahl- unterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wen- den. Bis spätestens Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr, besteht die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versich- ert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zu- gegangen ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäi- schen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Aus- übung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkun- dig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ih- rer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und ge- äußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willens- bildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interes- senkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Er- gebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis ver- fälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren o- der mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberech- tigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Ingolstadt
Bürgeramt

**Verleihung der Goldenen Bürgermedaille an
Herrn Gabriel Engert
Verleihung der Hans-Peringer-Medaille an
Frau Petra Willner
Verleihung der Hans-Peringer-Medaille an
Bruder Martin Berni**

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 10.04.2024 beschlossen, Herrn Gabriel Engert für seine hervorragenden Verdienste um die Stadt In- golstadt die Goldene Bürgermedaille zu verleihen.

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 10.04.2024 beschlossen, Frau Petra Willner für ihre gesellschaftlichen und sozialen Verdienste um die Stadt Ingolstadt die Hans-Peringer-Medaille zu verleihen.

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 10.04.2024 beschlossen, Bruder Martin Berni für seine gesellschaftlichen und sozialen Verdienste um die Stadt Ingolstadt die Hans-Peringer-Medaille zu verleihen.

Stadt Ingolstadt
Hauptamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Gebäudemanagement, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offen- en Verfahren (EU) zu vergeben:

**Gebäudereinigung - Christoph-Scheiner
Gymnasium, Nr. 664-0012-2024-F-IN**

Einreichungstermin: 11.06.2024 um 10:45 Uhr,
Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat,
Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2450,
E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplatt- form www.vergabe.bayern.de

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit
integriertem Landschaftsplan**

Der Stadtrat hat am 12.12.2023 den Ein- leitungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gefasst. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes selbst umfasst das gesamte Stadtgebiet. Die Gesamtfläche der Stadt Ingolstadt beträgt 133,35 km². Das Gebiet der kreisfreien Stadt Ingolstadt ist im Süden und Südosten vom Landkreis

Pfaffenhofen, im Westen vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen und im Norden und Nordosten vom Landkreis Eichstätt umgeben.

Gegenwärtige Situation:

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens im November 1993 mit dem Änderungsbeschluss eingeleitet und im April 1996 mit der planungsrechtlich erforderlichen Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern abgeschlossen und somit rechtswirksam. Er gilt derzeit in seiner Fassung der 75. Änderung. Weitere Änderungen im Parallelverfahren zu einem verbindlichen Bebauungsplan sind ergänzend hierzu im Verfahren. Der Planungshorizont eines Flächennutzungsplans beträgt ca. 15 - 20 Jahre und hat somit die Aufgabe einer vorausschauenden Planung. Da die derzeit gültige Fassung des Flächennutzungsplans bereits über 25 Jahre alt ist und Ingolstadt eine sehr dynamische Stadt ist, hat der Stadtrat im Februar 2020 einstimmig beschlossen, die Fortschreibung und Änderung des Flächennutzungsplans vorzubereiten.

Seitdem hat die Verwaltung die grundlegenden Vorgaben für einen aktuellen Flächennutzungsplan in Form einer Neuaufstellung geklärt oder auf den Weg gebracht. Dazu gehört insbesondere die Fortschreibung des Landschaftsplans sowie der Start des Integrieren Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (I-SEK), das Monitoring und die Fortschreibung des Grundkonzepts Wohnen, Erstellung eines Sustainable Urban Mobility Plan (SUMP) sowie die Erarbeitung des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts.

Anlass und Ziele der Neuaufstellung:

Der Flächennutzungsplan als wesentliches Instrument der Stadtentwicklung dient der Vorbereitung und Steuerung der späteren Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet. Er legt also fest, wo Wohnbebauung, Gemeinbedarfsflächen oder Gewerbegebiete entstehen sollen und wo Grünflächen oder Verkehrsflächen vorgesehen sind. Als vorbereitender Bauleitplan bildet er die Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen, er weist jedoch keine unmittelbare Außenwirkung für die Öffentlichkeit auf. Ziel ist es auch, nachrichtliche Übernahmen auf den aktuellen Stand zu bringen.

Die bisherigen Flächennutzungsplanänderungen dienten schwerpunktmäßig der Umsetzung der Ingolstädter Wohnbauoffensive, der Konversion von Industrie- und Bundeswehrräumen, der Etablierung der Versorgungszentren Westpark und Manchinger Straße sowie der Entwicklung im Bereich um das Audi-Areal. Damit wurde den Veränderungen innerhalb der Stadtstruktur begegnet. Zudem wurden verschiedene Planungskonzepte verfasst und Fachpläne in Auftrag gegeben, um Themen wie Wohnen,

Gewerbeentwicklung, Innenentwicklung (mit Einzelhandel und Hochhausbebauung), Mobilität und Klimaschutz zu untersuchen und Maßnahmen und Ziele für eine geordnete städtebauliche Entwicklung festzulegen. Die Fachpläne und Teilkonzepte unterliegen einer stetigen Fortschreibung.

Landschaftsplan und Rahmenplan 2. Grünring:

Die für die Wohnbevölkerung und die Arbeitsplätze erforderlichen zusätzlichen Bauflächen sollen – gemäß dem Gebot „der dreifachen Innenentwicklung“ erfolgen. Im Zentrum dieses Leitbilds stehen die gemeinsame qualifizierte Entwicklung der Mobilität, Grün- und Freiflächen sowie der Quartiere, um eine hohe Lebensqualität für alle Stadtbewohner/-innen zu erreichen. Nach dem Prinzip, die Stadtentwicklung „von der Landschaft her“ zu denken, soll somit der Einfluss auf Klimaschutz und -anpassung, auf die Bereitstellung von Erholungsflächen, die Förderung von Stadtnatur sowie die Luftqualität und damit auf die menschliche Gesundheit erhöht werden.

Der Landschaftsplan, der bereits in der bisherigen Fassung sehr differenziert Landschaftsräume bewertet und Maßnahmen vorschlägt, ist in den Flächennutzungsplan integriert.

Zusätzlich wird sich die Planung auch am Klimaschutzkonzept orientieren, das Ingolstadts Klimaneutralität bis 2035 vorsieht. Für eine erfolgreiche Anpassung an den Klimawandel, muss sich auf sommerliche Hitzeperioden sowie zunehmende Starkregen-Ereignisse eingestellt werden und Maßnahmen und Strukturen zum Ausgleich - wie Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen und ausreichend Versickerungsflächen – müssen erhalten und geschaffen werden. Ein wichtiger Baustein hierfür ist Ingolstadts 2. Grünring.

Im Vergleich zum Planungsstand 1996 hat sich die Gesamtfläche des 2. Grünrings um ca. 55 ha verringert. Um diesen Flächenverlust zu kompensieren, landschaftsplanerische Ziele umzusetzen und die Grenzen des Grünrings zu sichern, wird ein Rahmenplan erarbeitet. Dazu werden auf der Grundlage von Fachplanungen geeignete Flächen identifiziert, um den Grünring mindestens wieder auf das vorherige Ausmaß in der Flächenbilanz zu erweitern. Planungsschwerpunkte sind dabei die Sicherung landwirtschaftlicher Flächen, eine ökologische Aufwertung sowie die Stärkung von Naherholung und Freizeitangeboten durch bessere Wegeverbindungen und Aufenthaltsbereiche. Der neue Umgriff des Grünrings wird durch Selbstbindung der Kommune weiterhin als Planzeichen im Flächennutzungsplan dargestellt.

Bevölkerungsentwicklung und Grundkonzept Wohnen 2040+:

Die Bevölkerungsprognose des Bayerischen Landesamtes für Statistik sowie des Sachgebiets für

Statistik und Stadtforschung geht von einem weiteren Einwohnerzuwachs für die Zukunft aus. Prognostiziert wird, dass bis zum Jahr 2041 von 146.000 Einwohner/-Innen (Minimalprognose) bis zu 160.000 Einwohner/-Innen (Maximalprognose) in Ingolstadt leben werden. Bis zum Jahr 2041 werden je nach prognostiziertem Szenario zwischen 8.700 und 16.700 weitere Wohnungen benötigt.

Die bisherigen Flächenreserven im Flächennutzungsplan und die Potenziale der Strategieräume zur Innenentwicklung reichen auch im Fall der Maximalprognose aus, sodass voraussichtlich keine wesentliche weitere Siedlungsentwicklung für Wohnnutzung im Außenbereich erforderlich ist.

Gewerbeflächenentwicklungskonzept:

Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept wird ein Rahmen zur Steuerung der künftigen Entwicklung der gewerblich nutzbaren Siedlungsfläche in Ingolstadt dargelegt. Im Ergebnis wird von einem Neubedarf an Flächen von mindestens 60 ha ausgegangen.

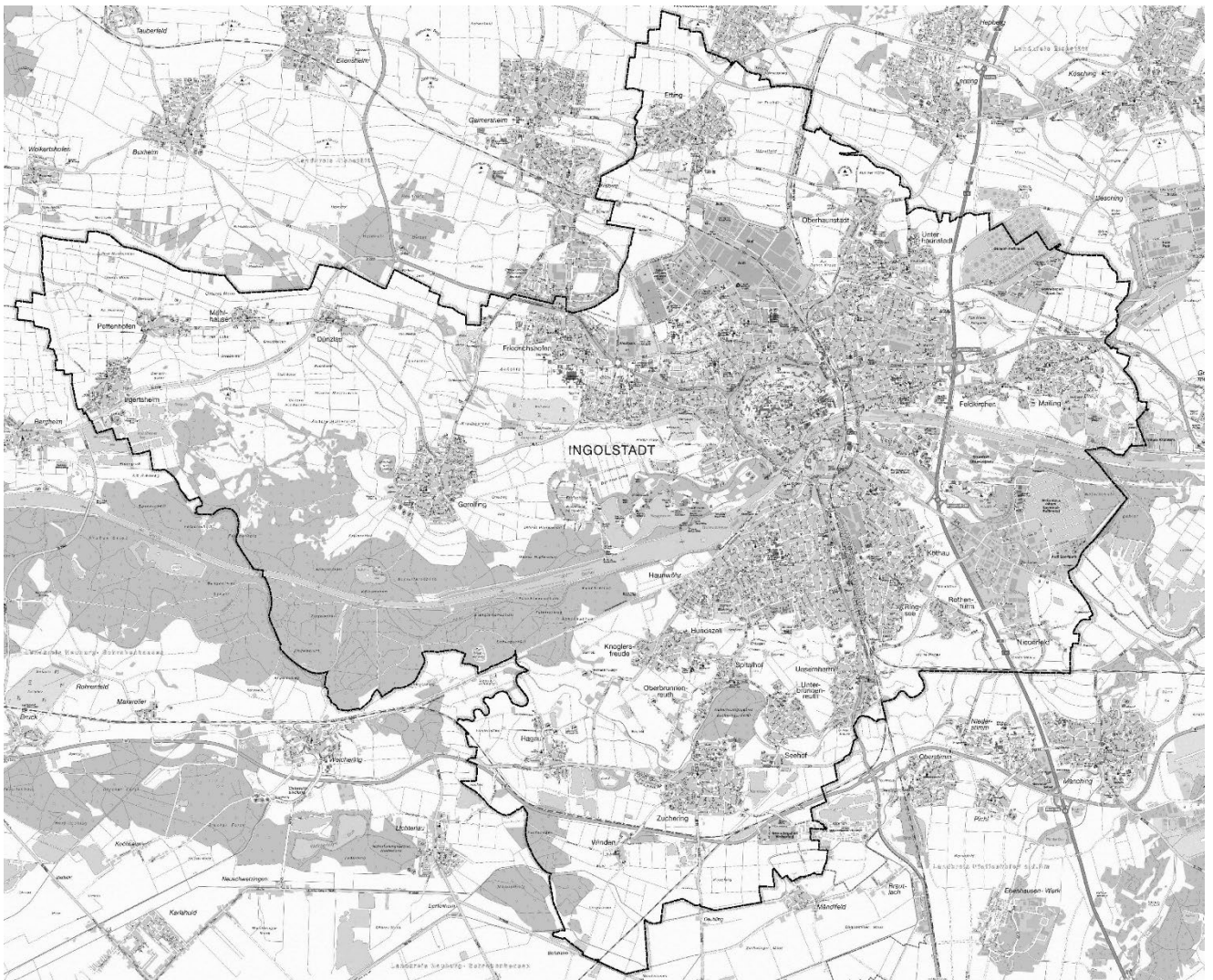
Ingolstadt ist ein starker und dynamischer Wirtschaftsstandort, der sich deutlich besser entwickelt hat als der Bundesdurchschnitt und auch als alle anderen kreisfreien Großstädte. Die hohe Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen steht einem knappen Angebot gegenüber, was sich unter anderem in stark gestiegenen Grundstückspreisen ausdrückt. Aufgrund der Flächenknappheit und des damit verbundenen Abwanderungsrisikos erweiterungswilliger Unternehmen wurde das Gewerbeflächenentwicklungskonzept in Auftrag gegeben mit dem Ziel, eine bedarfsgerechte Flächenbereitstellung für vielfältige Branchen zu ermöglichen und damit den Wirtschaftsstandort Ingolstadt zukunftssicher aufzustellen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Zu diesem Zweck können die Verfahrensunterlagen in der Zeit vom 17.05.2024 – 28.06.2024 im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden. Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist abgegeben werden. Als zusätzliches Informationsangebot können die Verfahrensunterlagen im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Spitalstr. 3, während der Veröffentlichungsfrist zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden auch die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Stadt Ingolstadt
Stadtplanungsamt

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannte Fassung.



Umgriff Flächennutzungsplan

Ende der amtlichen Bekanntmachung